



## Erläuterungen

### I. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind nur unter folgenden Voraussetzungen steuerbegünstigt:

1. a) Zur Inanspruchnahme des Viertel-Steuersatzes gem. § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG für Kalamitätsnutzungen über dem Nutzungssatz muss dem Forstsachverständigen der Finanzverwaltung ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zur Festsetzung eines Nutzungssatzes vorgelegt worden sein (§ 68 Absatz 2 EStDV). Der periodisch für jeweils 10 Jahre gültige Nutzungssatz muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern (Festmeter, fm) nachhaltig erzielbar sind.  
Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben **mit bis zu 50 Hektar** forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten bzw. ein Betriebswerk (Forsteinrichtung) vorliegt, auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen kann bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von 5 Efm o. R. (fm) zu Grunde gelegt werden (R 34b.6 Abs. 3 EStR 2012).
- b) Die Schäden müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – dem Landesamt für Steuern mitgeteilt werden (Mitteilung/Voranmeldung).
- c) Die in einem Wirtschaftsjahr angefallenen Kalamitätsnutzungen müssen nach der Aufarbeitung dem Landesamt für Steuern mengenmäßig nachgewiesen werden (Nachweis/Abschlussmeldung).
2. a) Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (z. B. einzelne dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag, einzelne Windwürfe oder Käferbäume), soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (Sammelhiebs- oder Totalitätsmenge).
- b) Muss ein nach einem Naturereignis stehengebliebener Bestand nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen eingeschlagen werden (sogenannte Kalamitätsfolgehiebe), so werden die daraus anfallenden Nutzungen steuerlich nur als Kalamitätsnutzungen begünstigt, wenn der Forstwirt sie nicht in die planmäßige Holznutzung der nächsten Jahre einbeziehen kann, insbesondere aber, wenn nicht hieb reife Bestände eingeschlagen werden müssen (BFH-Urteil vom 11.04.1961, BStBl III 1961, 276).
3. Die Mitteilung ist nach Feststellung des Schadensfalles unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, beim Landesamt für Steuern einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.
4. Unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung der Holzmengen ist dem Landesamt für Steuern zur Mengenfeststellung ein Nachweis (Abschlussmeldung) zu übermitteln. Dabei sind nur Derbholzmengen zu berücksichtigen, welche durch Veräußerung oder Entnahme einer Verwertung zugeführt werden (R 34b.2 Abs. 2 EStR 2012).

### II. Rotfäuleschäden

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist in einem gleichlautenden Ländererlass aus dem Jahr 1967 (z. B. MF BW v. 15.06.1967 BStBl. 1967 II S. 197) geregelt.

Danach wird wie folgt verfahren:

1. Beträgt an einem Hiebsort die Anzahl der Rotfäule befallenen Stämme bei der Durchforstung oder bei Kahlschlag eines Bestandes nicht mehr als 30 v. H. der gesamten geschlagenen Stämme, so ist dieser Rotfäuleanteil als regelmäßig und daher nicht als Kalamität anzusehen.
2. Beträgt an einem Hiebsort die Anzahl der Rotfäule befallenen Stämme bei der Durchforstung oder beim Kahlschlag des Bestandes mehr als 30 v. H. der gesamten geschlagenen Stämme, so ist von der gesamten eingeschlagenen Holzmenge der Teil als Kalamität anzuerkennen, der dem 30 v. H. übersteigenden Vomhundertsatz der rotfaulen Stämme entspricht.
3. Bei Mischbeständen ist der Vomhundertsatz und die anteilige Holzmenge im Sinne der Ziffer 1 oder 2 nur auf den Nadelholzanteil (Fichte) zu beziehen.
4. Beim Kahlschlag noch nicht hiebsreifer Bestände kann abweichend von Ziffer 2 die gesamte eingeschlagene Holzmenge als Kalamität anerkannt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Stämme von Rotfäule befallen sind. Nicht hiebsreif sind Bestände, die 20 oder mehr Jahre unter dem betriebsplanmäßigen Abtriebsalter liegen (U – 20 Jahre und jünger).
5. Rotfäulenutzungen sind jeweils nach dem Einschlag auf dem Vordruck >>Nachweis über Rotfäule<< anzuzeigen. Dabei ist unter Spalte 8 anzugeben, ob das Holz aus einer Endnutzung (E) oder aus einer Durchforstung (Df) angefallen ist. Nach Abgabe des Nachweises (bzw. Teilnachweises) muss das Schadholz zwei Wochen lang am Schadensort oder in unmittelbarer Nähe (Holzlagerplatz) zur Prüfung durch das Landesamt für Steuern bereit liegen.
6. Die Gesamtmenge und die Anzahl der eingeschlagenen Fichtenstämme sind buchmäßig zu erfassen. Die zurückgeschnittenen Stämme sind in den Buchungsunterlagen zu kennzeichnen.

### III. Kalamitätsnutzungen infolge Splitterschäden (Beschluss)

Eine Anerkennung von Kalamitätsnutzungen infolge Splitterschäden scheidet ab dem Veranlagungszeitraum 2014 aus (vgl. hierzu Felsmann Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte Teil A 1012I).